BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.44/010/2026**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Benjamin Novotny	Tiefbauamt / A44 / we

Sachbearbeiter/in: Julia Wenger

Widmungen und Umstufungen von Ortsstraßen, Beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlage 1: Lageplan EW Wildbirnenweg
Anlage 2: Lageplan BöW Wildbirnenweg
Anlage 3: Lageplan EW Wildbirnenweg
Anlage 4: Lageplan EW Wildbirnenweg
Anlage 5: Lageplan EW Wildbirnenweg
Anlage 6: Lageplan EW Wildbirnenweg
Anlage 7: Lageplan BöW Wildbirnenweg
Anlage 8: Lageplan BöW Wildbirnenweg
Anlage 9: Lageplan Ortsstraße Ahornweg
Anlage 10: Lageplan Ortsstraße Fröbelstraße
Anlage 11: Lageplan Ortsstraße Rankenweg
Anlage 12: Lageplan Ortsstraße Dr.-Haas-Straße
Anlage 13: Lageplan Ortsstraße Paul-Goppelt-Straße
Anlage 14: Lageplan Ortsstraße Im Vogelherd
Anlage 15: Lageplan Ortsstraße Rennmühlweg
Anlage 16: Lageplan BöW Adalbert-Stifter-Weg
Anlage 17: Lageplan Ortsstraße Akazienweg
Anlage 18: Lageplan EW Am Leutzmannshof

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität	17.11.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität stimmt den Widmungen und Umstufungen der im Sachverhalt genannten Flächen zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	-			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	-			
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?	Straßenbaulast der Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wege			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Flächen erhalten durch die Widmung nach Art. 6 BayStrWG und Umstufung nach Art. 7 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

II. Sachverhalt

1. Widmung Eigentümerweg Wildbirnenweg

Die Fl.Nr. 1046/105, Gemarkung Schwabach (Anlage 1 – Lageplan blau markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die östliche Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg. Endpunkt ist die nördliche Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg. Die Länge beträgt 83m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

2. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Wildbirnenweg

Die Fl.Nrn. 1046/211, 1046/228 Tfl., 1046/187 und 1046/81, Gemarkung Schwabach (Anlage 2 – Lageplan orange markierte Flächen) werden gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die nordöstliche Ecke der Fl.Nr. 1046/223, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die nordwestliche Ecke der Fl.Nr. 1046/86, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 375m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung Eigentümerweg Wildbirnenweg

Die Fl.Nrn. 1046/244 und 1046/63, Gemarkung Schwabach (Anlage 3 – Lageplan grün markierte Flächen) werden gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl.Nrn. 1046/69 und 1046/70. Die Länge beträgt 90m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

4. Widmung Eigentümerweg Wildbirnenweg

Die Fl.Nr. 1046/48, Gemarkung Schwabach (Anlage 4 – Lageplan braun markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die westliche Grenze der Fl.Nr. 1046/52, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl.Nrn. 1046/54 und 1046/37. Die Länge beträgt 68m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

5. Widmung Eigentümerweg Wildbirnenweg

Die Fl.Nrn. 1046/243 und 1046/32, Gemarkung Schwabach (Anlage 5 – Lageplan lila markierte Flächen) werden gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg. Endpunkt ist die östliche

Grenze der Fl.Nrn. 1046/29 und 1046/33. Die Länge beträgt 84m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

6. Widmung Eigentümerweg Wildbirnenweg

Die Fl.Nrn. 1046/242 und 1046/24, Gemarkung Schwabach (Anlage 6 – Lageplan rot markierte Flächen) werden gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl.Nrn. 1046/15 und 1046/25. Die Länge beträgt 78m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.

7. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Wildbirnenweg

Die Fl.Nr. 1046/181 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 7 – Lageplan gelb markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg bei Fl.Nr. 1046/239, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg bei Fl.Nr. 1046/181, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 17m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

8. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Wildbirnenweg

Die Fl.Nr. 1046/123 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 8 – Lageplan rosa markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „S-1-97“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die nördliche Ecke der Fl.Nr. 1045/4 Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Wildbirnenweg bei Fl.Nr. 1046/117, Gemarkung Schwabach. Der beschränkt-öffentliche Weg wird durch eine Teilfläche der Ortsstraße Wildbirnenweg der Fl.Nr. 1046/123 Tfl., Gemarkung Schwabach bei der südlichen Ecke der Fl.Nr. 1046/181, Gemarkung Schwabach bis zur nördlichen Ecke der Fl.Nr. 1046/156, Gemarkung Schwabach unterbrochen. Die Länge beträgt 137m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

9. Widmung Ortsstraße Ahornweg

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 91/61, Gemarkung Wolkersdorf bislang nicht gewidmet ist (Anlage 9 - Lageplan dunkelblau markierte Fläche). Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Ahornweg zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Vorderer Rotenberg. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl.Nr. 96/9, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 34m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

10. Umstufung zur Ortsstraße Fröbelstraße

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nrn. 115/1 und 116/2 Tfl., Gemarkung Unterreichenbach bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet sind (Anlage 10 - Lageplan olivgrün markierte Flächen). Da sie als Erschließungsweg des sich dort befindlichen Wohngebietes dienen, sind sie nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Fröbelstraße aufzustufen.

Anfangspunkt ist die nördliche Einmündung in die Ortsstraße Uigenauer Weg. Endpunkt ist die westliche Einmündung in den Uigenauer Weg. Die Länge beträgt 331m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

11. Widmung Ortsstraße Rankenweg

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nrn. 686/94 Tfl., 686/85, 686/273 Tfl. und 686/150 Tfl., Gemarkung Wolkersdorf bislang nicht gewidmet sind (Anlage 11 - Lageplan dunkelrot markierte Flächen). Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Rankenweg zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Obere Pfaffensteigstraße. Endpunkt ist die Abzweigung zur Ortsstraße Am Pfaffensteig. Die Länge beträgt 217m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

12. Widmung Ortsstraße Dr.-Haas-Straße

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 855/8, Gemarkung Schwabach bislang nicht gewidmet ist (Anlage 12 - Lageplan pink markierte Fläche). Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Dr.-Haas-Straße zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Nürnberger Straße. Endpunkt ist die südliche Grenze der Fl.Nr. 870, Gemarkung Penzendorf. Die Länge beträgt 1.084m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

13. Widmung Ortsstraße Paul-Goppelt-Straße

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 714/13, Gemarkung Penzendorf sowie die Fl.Nrn. 808/20, 808/19 und 808/24, Gemarkung Schwabach bislang nicht gewidmet sind (Anlage 13 - Lageplan hellblau markierte Flächen). Da sie als Verkehrsflächen genutzt werden, sind sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Paul-Goppelt-Straße (Teil A) zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Siedlungsstraße. Endpunkt ist die Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Paul-Goppelt-Straße bei der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 808/3, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 101m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

14. Widmung Ortsstraße Im Vogelherd

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 1183/11, Gemarkung Schwabach bislang nicht gewidmet ist (Anlage 14 - Lageplan türkis markierte Fläche). Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Im Vogelherd zu widmen.

Anfangspunkt ist die östliche Grenze der Fl.Nr. 1437, Gemarkung Schwabach (Eisenbahnbrücke). Endpunkt ist die Einmündung in die Rother Straße (Bundesstraße 2). Die Länge beträgt 554m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

15. Umstufung zur Ortsstraße Rennmühlweg

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 793, Gemarkung Schwabach nur zu einer Teilfläche bis zur südöstli-

chen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 791/4, Gemarkung Schwabach als Ortsstraße gewidmet ist. Im weiteren Verlauf befindet sich ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Da sich die Bebauung allerdings mittlerweile weiter erstreckt hat, dient ein weiteres Teilstück bis zur südöstlichen Ecke der Fl.Nr. 790/12, Gemarkung Schwabach der Erschließung dieser Wohnhäuser (Anlage 15 - Lageplan lila markierte Fläche). Dieses weitere Teilstück der Fl.Nr. 793, Gemarkung Schwabach ist daher nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Rennmühlweg aufzustufen. Im weiteren Verlauf besteht weiterhin der öffentliche Feld- und Waldweg.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Wengleinstraße/Fürther Straße. Endpunkt ist die Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg bei der südöstlichen Ecke der Fl.Nr. 790/12, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 432m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

16. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Adalbert-Stifter-Weg

Die Fl.Nr. 1362/13 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 16 – Lageplan dunkelgrün markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „S-11-63“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist Einmündung in die Ortsstraße Adalbert-Stifter-Weg. Endpunkt ist die nördliche Grenze der Fl.Nr. 1416/4, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 23m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

17. Widmung Ortsstraße Akazienweg

Im Rahmen der Überprüfung des straßenrechtlichen Bestandsverzeichnisses wurde festgestellt, dass die Fl.Nr. 95/32, Gemarkung Wolkersdorf bislang nicht gewidmet ist (Anlage 17 - Lageplan orange markierte Fläche). Da sie als Verkehrsfläche genutzt wird, ist sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Akazienweg zu widmen.

Anfangs- und Endpunkt sowie Länge bleiben unverändert. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

18. Widmung Eigentümerweg Am Leutzmannshof

Die Fl.Nr. 348/40, Gemarkung Wolkersdorf (Anlage 18 – Lageplan lila markierte Fläche) wird gemäß dem Bebauungsplan „W-14-82“ nach Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Am Leutzmannshof. Endpunkt ist die südliche Grenze der Fl.Nr. 348/31, Gemarkung Wolkersdorf. Die Länge beträgt 31m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer des Weges.